



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	Λ
Eingang	07. Mai 2018
	set.3

Ihre Nachricht: SE 2.1 - 9KE 2211/ÄA063#0003

Mein Zeichen: 9K 9160/2 - 063

Datum: 02.05.2018

TEL +49 3018 333-  
FAX +49 3018 333-  
✉ info@bfe.bund.de  
✉ info@bfe.de-mail.de  
www.bfe.bund.de

## Endlager für radioaktive Abfälle Konrad

Zustimmung zum Veränderungsantrag  
Änderungsvorgang Nr. 063 – Wetterlenk- und –leiteinrichtungen

### I. *Entscheidung*

Hiermit stimme ich den mit Schreiben vom 04.12.2017 [1] beantragten und im Änderungsvorgang Nr. 063 – Wetterlenk- und -leiteinrichtungen [2] beschriebenen Veränderungen zu.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Veränderungsantrag BGE vom 04.12.2017 „Endlager Konrad Änderungsvorgang Nr.063 – Wetterlenk- und -leiteinrichtungen“ (SE 2.1 - 9KE 2211/ÄA063#0003)
- [2] Änderungsvorgang Nr. 063 – Zustimmungsverfahren  
Wetterlenk- und –leiteinrichtungen  
Technische Beschreibung mit Verfahrensrechtlicher Bewertung  
(BGE-KZL 9KE/2211/DA/TV/0063/00)



- [3] Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002
- [4] EU 284 „Bewetterung“ vom 20.02.1997  
(BFS-KZL 9K/5321/GV/TQ/0002/06)
- [5] DIN 21635 „Wetterbauwerke für den Bergbau - Wetterschleusen - Errichtung und Betrieb“
- [6] ZPP Ingenieure AG „Endlagerüberwachung Schacht Konrad; Prüfbericht zum Änderungsvorgang Nr. 063 – Wetterlenk- und -leiteinrichtungen, Zustimmungsverfahren, Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung“ vom 23.02.2018

## **II. Auflagen**

Keine

## **III. Hinweise**

Bei der Auskleidung der Blendrahmen mit Stahlblechen ist darauf zu achten, dass der zum Schutz der Stahlbleche verwendete Farbanstrich den brandschutztechnischen Anforderungen der DIN 21635 entspricht.

#### **IV. Begründung**

Mit Schreiben vom 04.12.2017 [1] hat die BGE einen Antrag auf Zustimmung zu Änderungen in den Wetterlenk- und -leiteinrichtungen an BfE gestellt.

Unwesentliche Veränderungen der Wetterlenk- und -leiteinrichtungen, die nach NB A.3-33 in den QS-Bereich 3.1 eingestuft sind, bedürfen gemäß der NB A.4-23 der Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsicht. Eine unwesentliche Veränderung liegt bei einer Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers vor, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft.

Die geplanten Veränderungen der Wetterlenk- und -leiteinrichtungen sind in der Technischen Beschreibung [2] abgehandelt. Folgende Veränderungen sind geplant:

- 1) Verstellgerät zum Öffnen und Schließen der Förderwegtüren: Gemäß EU 284 erfolgt das Öffnen der Wettertüren über einen elektromechanischen Türöffner. Laut Änderungsantrag der BGE soll jedoch stattdessen ein elektrohydraulisch angetriebenes System eingebaut werden.
- 2) Anordnung der Fahrwegtür: Abweichend von der G-Unterlage sollen die Fahrwegtüren nicht in einem Torflügel der Wettertür (Förderwegtür), sondern neben der Förderwegtür angeordnet werden.
- 3) Maße der Fahrwegtüren: Abweichend von der G-Unterlage sollen aufgrund begrenzter Platzverhältnisse die Fahrwegtüren sowohl im Kontroll- als auch im Überwachungsbereich mit einer lichten Weite von 700 mm statt 750 mm ausgeführt werden. An einzelnen Standorten,



an denen die Platzverhältnisse den Einbau größerer Fahrtüren erlauben, sollen Fahrtüren mit einer lichten Weite von 800 mm eingebaut werden. Die lichte Höhe bleibt laut BGE unverändert.

4) Maße der Förderwärtüren: In der G-Unterlage sind hierzu keine Festlegungen getroffen. Die im Änderungsvorgang Nr. 063 [2] angegebenen Maße sind entsprechend der DIN 21637 ermittelt worden.

5) Lage von Wetterdrosseln: Abweichend von der EU 284 soll der Einbau von Regulierungseinrichtungen außerhalb der Wettertüren erfolgen.

6) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Wetterschleusen: Die in der EU 284 vorgesehenen Maßnahmen sollen an die in der DIN 21635 beschriebenen Maßnahmen angepasst werden.

7) Abmauerung bzw. Auskleidung des Wetterbauwerkes: Abweichend soll die Auskleidung der Blendrahmen auch mit Stahlblechen erfolgen. Nur in Einzelfällen wird die Auskleidung, wie in der G-Unterlage beschrieben, mit Mauerwerk ausgeführt.

Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht ist der Planfeststellungsbeschluss [3] samt der zugehörigen Erläuternden Unterlage EU 284 [4] sowie der DIN 21635 [5].

Zur fachlichen Prüfung der geplanten Änderungen hat das BfE das Ingenieurbüro ZPP als unabhängigen Sachverständigen hinzugezogen. Eine Kopie seiner Stellungnahme [6] ist diesem Bescheid beigelegt.

Die Prüfung der beantragten Änderungen führte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachverständigen [6] zu folgenden Ergebnissen:

Zu 1) Der geplante Wechsel vom elektromechanischen zum elektrohydraulischen Türöffner ermöglicht eine Not-Entriegelung von beiden Seiten der Förderwegtüren ohne technische Hilfsmittel und dient somit der Sicherheit der untertägigen Arbeiten. Da beide Gerätetypen in der Genehmigungsunterlage aufgeführt werden, liegt insoweit keine Veränderung vor. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, welches System abschließend zur Anwendung kommt.

Zu 2) Die Lage der Fahrwegtür neben der Förderwegtür hat auf das Sicherheitsniveau keine erkennbaren Auswirkungen. Die geforderte Funktion wird aus technischer Sicht gleichwertig erfüllt.

Zu 3) Die Abweichungen in den Maßen der Fahrwegtüren sind ohne erkennbaren Einfluss auf deren Funktion, den Fahrweg zu verschließen und die Fahrung zu Fuß zu ermöglichen, und stellen die Flucht von Personen in gleicher Weise sicher. Diese Änderung hat keine erkennbaren Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Schachttanlage Konrad.

Zu 4) Zu den Maßen der Förderwegtüren wurden in der EU 284 keine Festlegungen getroffen. Da die DIN 21637 nicht planfestgestellt wurde, handelt es sich bei den angegebenen Maßen nicht um eine Veränderung, sondern um eine Konkretisierung der geplanten Ausführungen, welche in den Vorprüfunterlagen mit statischen Nachweisen unterlegt werden müssen.

Zu 5) Die geplante Lage der Wetterdrosseln stellt eine Anpassung an die Empfehlungen der aktuellen DIN 21635 dar und lässt ebenfalls keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau erkennen.



Zu 6) Die in der Genehmigungsunterlage EU 284 beschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Wetterschleusen sind auf das Endlager Konrad bezogen mit den in der DIN 21635 beschriebenen Maßnahmen als gleichwertig anzusehen.

Zu 7) Bezüglich der Abmauerung bzw. Auskleidung des Wetterbauwerkes verweist die EU 284 auf die Empfehlungen in der DIN 21635, wonach die verwendeten Baustoffe und Bauteile nicht brennbar sein müssen. Diese Anforderung wird auch durch die Ausführung mit Stahlblechen erfüllt. Ebenfalls wird die Dichtigkeit bei entsprechender Ausführung nicht negativ beeinflusst. Unter der Voraussetzung, dass sowohl die Abdichtungen als auch der Anstrich der Stahlbleche ebenfalls die Anforderungen an den Brandschutz erfüllen, kann die atomrechtliche Aufsicht keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau erkennen.

Der Hinweis unter Punkt III., dass die eingesetzten Farben bzw. Lacke für den Anstrich der Stahlbleche zu keiner Erhöhung der Brandlasten im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Ausmauerungen führen, ist zu beachten.

Nach eingehender Prüfung der zur Genehmigungslage geplanten Änderungen lassen diese keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau des Endlagers Schacht Konrad erkennen. Die beantragten Veränderungen sind somit unwesentlich und zustimmungsfähig.

Dem Antrag wird daher zugestimmt.

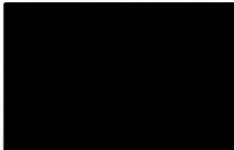
## **V. Kosten**

Die Kosten werden gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag



Anlage:

- Kopie ZPP Ingenieure AG „Endlagerüberwachung Schacht Konrad; Prüf-bericht zum Änderungsvorgang Nr. 063 – Wetterlenk- und –leit-einrichtungen, Zustimmungsverfahren, Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung“ vom 23.02.2018